

Jugendordnung des Landestanzsportverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

1. Vorgetragen und diskutiert zur außerordentlichen Jugendvollversammlung des LTVSA am 25. September 2010 in Haldensleben
2. vorgetragen, diskutiert und beschlossen auf der Jugendversammlung am 09.10.2010 in Magdeburg

§ 1 Name

- 1.1 Die Landestanzsportjugend Sachsen-Anhalt e. V., im folgenden Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt genannt, ist die Jugendorganisation des Landestanzsportverbandes Sachsen- Anhalt e.V., im folgenden LTVSA genannt. Die Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr gewährten Zuwendungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Aufgaben der Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt sind insbesondere
 - 2.1.1 den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
 - 2.1.2 die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
 - 2.1.3 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
 - 2.1.4 durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken,
 - 2.1.5 das gesellschaftliche Engagement Tanzsport betreibender Jugendlicher anzuregen,
 - 2.1.6 die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren,
 - 2.1.7 die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2 Die Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 3.3 Die Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Umsetzung dieses Regelwerks erfolgt gemäß DTV-Satzung und der Satzung des LTVSA.

- 3.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt im Sinne dieser Jugendordnung sind :
- 4.1.1 alle Jugendlichen, die als ordentliches Mitglied des LTVSA gemäß § 4.1 der LTVSA- Satzung, im Folgenden ordentliches Mitglied genannt, angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 22. Lebensjahr vollenden,
- 4.1.2 alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören sowie deren gewählte Stellvertreter,
- 4.1.3 alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählte Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und die im Jahr der Jugendvollversammlung das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.

§ 5 Organe

- 5.1 Die Organe der Tanzsportjugend Sachsen- Anhalt sind
- 5.1.1 die Jugendvollversammlung,
- 5.1.2 der Jugendausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

- 6.1.1 den gemäß § 4.1.2 gewählten Jugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern,
- 6.1.2 den gemäß § 4.1.3 gewählten Jugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern,
- 6.1.3 den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 und § 11.1.2,
- 6.1.4 den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung,

§ 7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung

- 7.1 Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder zwei Stimmen, die auf Jugendwart/-in und Jugendsprecher/-in oder deren gewählte Stellvertreter/-in zu gleichen Teilen verteilt sind.
- 7.2 Die Regelungen der DTV- Satzung und Satzung des Landestanzsportverbandes Sachsen- Anhalt e.V. zur Ausübung des Stimmrechts und zur Ermittlung des Stichtags für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder finden sinngemäß Anwendung.
- 7.3 Jeder ordentliche Mitgliedsverein mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Stimmrecht, das nur von den unter § 4.1.2 und § 4.1.3 genannten Personen als Delegierte wahrgenommen werden kann. Diese müssen eine schriftliche Vollmacht besitzen.
Eine Stimmübertragung von Jugendwart/-in auf Jugendsprecher/ -in, Landes- Jugendsprecher/ -in oder Jugendsprecher/ -in eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung ist nicht möglich.

- 7.3.2 Ein Delegierter eines ordentlichen Mitgliedsvereins kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentlichen Mitgliedsvereinen wahrnehmen, wenn entsprechende schriftliche Vollmachten vorliegen.
- 7.3.3 Ein Delegierter eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen, wenn entsprechende schriftliche Vollmachten vorliegen.
- 7.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 bis § 11.1.5 sowie der Landesjugendwart/ -in haben je eine Stimme.
- 7.5 Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben nur beratende Stimme.

§ 8 Einberufung der Jugendvollversammlung

- 8.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai eines ungeraden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des LTVSA www.ltvsa.de einberufen.
- 8.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1.2 und § 4.1.3 genannten Personen gestellt werden. Sie müssen dem LTVSA Jugendwart/ -in spätestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Tagesordnung, der Bericht des LTVSA- Jugendwartes/ -in und Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Tagung den LTVSA- Mitgliedern nach § 10.4 LTVSA Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden oder auf der Homepage des LTVSA „www.ltvsa.de“ zu veröffentlichen.

§ 9 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- 9.1 Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere
 - 9.1.1 Wahl des Tagungsleiters der Jugendvollversammlung,
 - 9.1.2 Bestimmung eines Protokollführers,
 - 9.1.3 Wahl des LTVSA- Jugendwartes/ -in,
 - 9.1.4 Entgegennahme des Berichts des LTVSA- Jugendwartes/ in,
 - 9.1.5 Entlastung des Jugendausschusses,
 - 9.1.6 Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

§ 10 Tagung der Jugendvollversammlung

- 10.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt einem von der Jugendvollversammlung zu Beginn zu wählenden Tagungsleiters/ -in. Die Tagungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter/ -in.
- 10.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 10.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen.
 - 10.3.1 Wahlen im Rahmen der Jugendvollversammlung sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist und kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der

abgegeben Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein- Stimmen. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den o. g. Bedingungen, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 10.3.2 Bei Abstimmungen beschließt die Jugendvollversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.4 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
Für den Versammlungsablauf gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Verbandstag des DTV, soweit diese Jugendordnung keine eigenen Bestimmungen enthält.
- 10.5 Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter/ -in und von dem Protokollführer/ -in zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen der Tanzsportjugend Sachsen-Anhalt nach § 10.11 der LTVSA- Satzung sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist.

§ 11 Jugendausschuss

- 11.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- 11.1.1 dem LTVSA- Jugendwart/ -in, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,
- 11.2 Der LTVSA- Jugendwart/ -in vertritt die Tanzsportjugend Sachsen-Anhalt nach innen und außen im Rahmen der Aufgaben des Jugendwartes. Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der LTVSA Jugendwart/ -in auch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses beauftragen. Der LTVSA Jugendwart/ -in gehört gemäß Satzung des LTVSA dem Präsidium des LTVSA an.
- 11.3 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des LTVSA sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen.
- 11.4 Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens dreimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf statt. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der LTVSA- Jugendwart/ -in innerhalb

von zwei Wochen eine Jugendausschusssitzung einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- 11.5 Scheidet der LTVSA- Jugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist umgehend eine Jugendausschusssitzung zur Wahl eines kommissarischen LTVSA- Jugendwartes einzuberufen, der den Tanzsportjugend Sachen- Anhalt bis zum Ende der Wahlperiode führt.
- 11.6 Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LTVSA bewegen. Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags, die der Ausschüsse spätestens mit Ende der Wahlperiode des berufenden Jugendausschusses.
- 11.7 Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter/ -in und vom Protokollführer/ -in zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist.
- 11.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12 Änderungen der Jugendordnung

- 12.1 Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugendvollversammlung oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 12.3 Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Präsidiums des LTVSA.

§13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch das Präsidium des LTVSA am ersten Tage des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des LTVSA „ www.ltvsa.de “ in Kraft.



.....
Jugendwart



Präsident



Schatzmeister

Beschlossen: Jugendvollversammlung am 26.03.2011, Zerst, Rephungarten